

Richtlinie über die Vereinsförderung in der Stadt Hessisch Lichtenau

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11. April 2019 nachstehende Richtlinie für die Vereinsförderung in der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen:

§ 1

Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten alle Vereine und Verbände, die in Hessisch Lichtenau und den dazugehörigen Stadtteilen ansässig sind und gemeinnützig nach dem Einkommensteuergesetz sind. Ausgenommen sind alle Vereine und Verbände, die kirchliche oder religiöse Ziele verfolgen oder anderweitig Glaubenseinrichtungen fördern und unterstützen. Dies gilt auch bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Ebenso ausgenommen sind politische Parteien und Gruppierungen.

Die Verteilung der im Haushaltsplan der Stadt Hessisch Lichtenau für die Vereinsförderung zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt nach folgenden Förderschwerpunkten:

- A. Jugendarbeit und Vereinsarbeit sowie einen pauschalen Betrag von 60,00 € für den Status als Verein
- B. Unterhaltung/Nutzungskosten Anlagen und Gebäude

§ 2

Für die Prüfung und Bearbeitung der Anträge nach den Förderschwerpunkten A und B sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Gewährung von Fördermitteln der Stadt Hessisch Lichtenau nach den geltenden Richtlinien für die Verteilung von Förderermitteln zur Vereinsförderung
- Verwendungsnachweise können in begründeten Fällen angefordert werden
- Vorlage des aktuellen Meldebogens an den Landessportbund über die Mitgliederzahlen (Stichtag: 01.01. des laufenden Jahres) bzw. eine prüfbare Liste der Mitglieder, aufgeteilt nach Jugendlichen unter 18 Jahren und allen anderen Vereinsmitgliedern
- Nachweis (Jahresrechnung/Kassenbericht) über Unterhaltungs- und Nutzungskosten von Gebäuden/Anlagen (mit oder ohne Gemeinschaftsanteil)

§ 3

Vollständige Anträge sind bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Unvollständige und/oder verspätet abgegebene Anträge können nicht bearbeitet werden und schließen eine Förderung aus.

§ 4

(1) Für Jubiläen werden folgende Beträge gewährt:

- Ab dem 25-jährigen Jubiläum - 150 Euro - in Abständen von 25 Jahren

Die Zuwendungen werden für Jubiläumsveranstaltungen der Gesamtvereine und Verbände gewährt.

(2) Für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann ein Zuschuss gewährt werden.

(3) Der formlose Antrag zu Absatz 1 und 2 ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau vorzulegen.

(4) Bescheide für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Lichtenau für einen angeordneten Brandsicherheitsdienst bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung werden kostenfrei gestellt.

(5) Kosten für Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung (z.B. für Festumzüge, Veranstaltungen) entstehen in Form einer Bearbeitungsgebühr. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 5

Stadteigene Anlagen (Hallen, Sportstätten u. ä.) werden den Vereinen und Verbänden der Stadt Hessisch Lichtenau für den Trainings-, Wettkampf- und Serienspielbetrieb zur Verfügung gestellt.

Die Kostenaufteilung für die Unterhaltung und Nutzung ergibt sich aus dem Förderschwerpunkt B.

Die Einteilung der Trainings- und Wettkampfzeiten obliegt den Vereinen und Verbänden in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Hessisch Lichtenau.

§ 6

Die Stadt bezuschusst die Gemeinschaftsanlage Kunstrasenplatz jährlich mit 7.500 € für den Unterhaltungsaufwand.

§ 7

Bei der Genehmigung von Zuschüssen/Fördermitteln, mit Ausnahme des § 6, für die verschiedenen Maßnahmen nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hessisch Lichtenau. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8

Verteilung der Vereinsfördermittel nach den Fördertöpfen A und B wird nach Eingang der Anträge durch den Magistrat vorgenommen

Förderschwerpunkt A

Dieser Förderschwerpunkt berücksichtigt ausschließlich den Mitgliederstand und zwar differenziert nach Jugendlichen unter 18 Jahren und allen anderen Vereinsmitgliedern.

Die städtischen Vereinsfördermittel sollen der **Jugendarbeit** und der **Vereinsarbeit** dienen.

Der erste Teilzuschuss wird auf der Grundlage der Mitgliederzahlen, differenziert nach Jugendlichen unter 18 Jahren und allen anderen Vereinsmitgliedern, gewährt. Er errechnet sich im Verhältnis zu den insgesamt von allen Vereinen gemeldeten Mitgliederzahlen.

Förderschwerpunkt B

Einen weiteren Teil der Vereinsfördermittel erhalten die Vereine, die erhebliche Unterhaltungs- bzw. Nutzungskosten von Gebäuden/Anlagen nachweisen. Die Vereine können durch die Vorlage von nachvollziehbaren und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Jahresrechnung/Kassenbericht des vergangenen Jahres eine entsprechende Förderung erhalten. Berücksichtigt wird auch, inwieweit Gebäude/Anlagen benutzt werden, die nicht in vereinseigenem oder städtischem Besitz sind, z. B. Nachweis von Mieten, Pachten.

Unterschieden wird zwischen **Gebäuden/Anlagen** mit und ohne Gemeinschaftsteil (Räumlichkeiten, die auch für andere Zwecke genutzt werden können und/oder vermietet werden (z.B. Sportplatz mit Vereinsheim, Schützenheim mit Schießanlage, Reithalle mit Gaststätte etc.)).

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den von den Vereinen belegten Ausgaben im Verhältnis zu den von allen Vereinen geltend gemachten und nachgewiesenen Ausgaben, bereinigt um die Einnahmen.

§ 9

Diese Richtlinie für die Vereinsförderung der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 3. Mai 2019

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Heußner
Bürgermeister

Die Richtlinie für die Vereinsförderung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 11. April 2019 wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 3. Mai 2019

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Heußner
Bürgermeister